Haushaltspolitik

ECKART GUTH / DOMINIQUE DISCORS

Am 12. Dezember 1996 wurde das Haushaltsverfahren 1997 ordnungsgemäß abgeschlossen. Der Präsident des Europäischen Parlamentes Klaus Hänsch hat daraufhin mit seiner Unterschrift den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften für das Jahr 1997 festgestellt. Neben dem traditionellen Ringen der Haushaltsbehörde um die „richtige" Ausstattung der einzelnen Politikbereiche mit finanziellen Ressourcen weist das Haushaltsverfahren 1997 einige Besonderheiten auf, die im folgenden näher erläutert werden sollen.

Das Haushaltsverfahren 1997 erlaubte es, einige wichtige Vorschläge der Kommission zur Reform der Haushaltskultur der Europäischen Union in die Praxis umzusetzen. Ein weiteres Kennzeichen des Haushaltsverfahrens war das Bemühen von Kommission, Rat und Parlament, mit Einsparungen in wichtigen Bereichen ein Signal für das Erreichen der Ziele der Wirtschafts- und Währungsunion zu setzen. Um dieses Ziel zu erreichen, war ein Mindestmaß an Bereitschaft zur konstruktiven Zusammenarbeit zwischen Parlament und Rat erforderlich. Die Auseinandersetzungen zwischen Parlament und Rat waren daher im wesentlichen von unterschiedlichen finanzpolitischen Prioritäten geprägt und nicht wie in früheren Jahren von Kompetenzstreitigkeiten in Form der Definition von obligatorischen und nichtobligatorischen Ausgaben. Ein letztes wesentliches Merkmal des Haushaltsverfahrens war, daß trotz intensiver Bemühungen aller Beteiligten keine konkreten Fortschritte in der Frage der Rechtsgrundlagen gemacht werden konnten.

Einstieg in eine Reform der Haushaltskultur der Europäischen Union

Die im Jahr 1996 von der Kommission auf Vorschlag des für Haushalt und Personal zuständigen Kommissars Liikanen eingeleitete Initiative SEM 2000 (Sound and Efficient Management) zielt unter anderem darauf ab, die Haushaltskultur der Gemeinschaften durch eine Vielzahl einzelner Schritte einer tiefgreifenden Reform zu unterziehen. So wird jetzt die Erstellung des Haushaltsvorentwurfes der Kommission mit einer politischen Orientierungsdebatte eingeleitet. Ziel ist es dabei, die politischen Prioritäten und die finanzpolitischen Möglichkeiten besser miteinander abzustimmen. Ferner soll sichergestellt werden, daß die Zuteilung der Finanzmittel einerseits und der Personalstellen andererseits mit den vorgegebenen politischen Zielen und Prioritäten der Kommission stärker in Einklang stehen.

Im Vorfeld der Wirtschafts- und Währungsunion ergab sich ferner die Notwendigkeit, die in den nationalen Haushalten eingeleiteten Konsolidierungsanstrengungen der Mitgliedstaaten zu unterstützen. Gleichzeitig war die Kommission verpflichtet, mit dem Haushaltsvorentwurf die aus den Beschlüssen verschiedener

Europäischer Räte resultierenden Vorgaben, (wie zum Beispiel die Ausgaben für strukturpolitische Aufgaben, die Programme für die Mittelmeerländer und die mittel- und osteuropäischen Staaten) abzudecken. Darüber hinaus wollte die Kommission in verschiedenen Bereichen weitere politische Prioritäten umsetzen (wie zum Beispiel in der Forschungspolitik, den transeuropäischen Netzen und der Förderung kleiner und mittlerer Unternehmen). Dieses Ziel konnte allerdings nur dadurch erreicht werden, daß bei einer Reihe von Aktionen vorgeschlagen wurde, erhebliche Kürzungen vorzunehmen oder einzelne Aktionen auch ganz einzustellen. Zur Überprüfung legte die Kommission folgende Kriterien fest:

- Vorhandensein einer Rechtsgrundlage für die Durchführung einer Aktion;
- Ergebnisse von Evaluierungsberichten, wie sie im Rahmen von SEM 2000 gefordert werden; damit soll sichergestellt werden, daß möglichst solche Aktionen durchgeführt werden, deren Erfolg anhand einer Evaluierung belegt werden kann;
- Profil und Ergebnis der Ausgabenentwicklung einer Aktion in vorhergehenden Haushaltsjahren; Ziel ist es dabei, eine gleichmäßigere Verteilung von Ermächtigungen und Zahlungen im Verlauf eines Haushaltsjahres zu unterstützen;
- Grad der Unterstützung einer Aktion durch die Haushaltsbehörde; damit soll vermieden werden, daß die Kommissionsdienststellen Vorschläge in den Haushaltsvorentwurf einbringen, für die praktisch nur sehr geringe Erfolgsaussichten im Parlament oder im Rat bestehen.

Wie in jedem Jahr diente die an die wirtschaftlichen Rahmendaten angepaßte Finanzielle Vorausschau für das Jahr 1997 als finanzpolitischer Rahmen für die Aufstellung des Haushaltes. Gemäß Art. 19 der Interinstitutionellen Vereinbarung sollen innerhalb der einzelnen Kategorien (mit Ausnahme der Kategorie 2) Spielräume belassen werden, damit im Falle unvorhersehbarer neuer Ausgaben nicht automatisch eine Revision der Finanziellen Vorausschau erforderlich wird.

Grundzüge des Haushaltsvorentwurfes der Kommission 1997

Vor diesem Hintergrund hat die Kommission im Haushaltsvorentwurf Gesamtmittel in Höhe von 89.996 Mio. ECU für Verpflichtungsermächtigungen (VE) und 84.445 Mio. ECU für Zahlungsermächtigungen (ZE) eingestellt. Diese Beträge liegen um 4% beziehungsweise 3,1% über den Mittelansätzen des Haushaltes 1996 – eine Entwicklung, die dem durchschnittlichen Anstieg der öffentlichen Ausgaben in den Mitgliedstaaten folgt. Der Ausgabenanstieg ist in erster Linie auf die substantielle Aufstockung bei den Strukturmaßnahmen (+8,1% gegenüber 1996) zurückzuführen, die der Europäische Rat von Edinburgh 1992 im Sinne des wirtschaftlichen und sozialen Zusammenhaltes beschlossen hatte. Zudem ist festzuhalten, daß mit dem bei der Gemeinsamen Agrarpolitik verfolgten Sparkurs die Mittelansätze für die Agrarausgaben weit unterhalb der Agrarleitlinie hätten bleiben können, wenn nicht die BSE-Seuche die Veranschlagung zusätzlicher Mittel bis zur vollen Ausschöpfung der Agrarleitlinie notwendig gemacht hätte. Ohne die

Mehrausgaben infolge des „Rinderwahnsinns" hätte der Haushaltsvorentwurf bei den Mitteln für Zahlungen nur um 2% und bei den Mitteln für Verpflichtungen nur um 3% höher als 1996 gelegen.

Die zur Finanzierung des Haushaltsvorentwurfes notwendigen Einnahmen wurden auf der Grundlage des neuen Eigenmittelbeschlusses berechnet. Sie belaufen sich auf 1,20% des BSP und liegen mit 1,36 Mrd. ECU deutlich unter der festgelegten Eigenmittelobergrenze von 1,24% des BSP. Der von der Kommission vorgelegte Haushaltsvorentwurf sah in den Kategorien 3, 4 und 5 Ausgabenspielräume bis zur Grenze der Finanziellen Vorausschau von 233 Mio. ECU für VE vor.

Die Haushaltsberatungen in Rat und Parlament

Die Beratungen des Haushaltes 1997 waren von Anfang an von dem Bestreben des Rates geprägt, mit einem rigorosen Haushaltsansatz (Nullwachstum) ein politisches Signal für die Verwirklichung der Wirtschafts- und Währungsunion zu setzen. Die Finanzminister waren entschlossen, diesem Ziel selbst die von Europäischen Räten oder Fachministerräten beschlossenen finanzpolitischen Prioritäten – wie die Bekämpfung der Arbeitslosigkeit und die Förderung transeuropäischer Netze – unterzuordnen. Das Europäische Parlament war in gewissem Umfang bereit, einem Haushalt zuzustimmen, der deutlich unterhalb der durch die Finanzielle Vorausschau gesetzten Rahmenbedingungen bleiben würde. Es wollte aber nicht auf die Durchsetzung eigener Prioritäten verzichten und berief sich dabei auf den Vorschlag der Kommission zur Revision der Finanziellen Vorausschau aus dem Jahre 1996. Darin hatte die Kommission vor allem die Verstärkung der Ausgaben für Transeuropäische Netze, kleine und mittlere Unternehmen und die Forschungspolitik vorgeschlagen. Da der Rat dem Vorschlag zur Revision der Finanziellen Vorausschau vor allem aus Erwägungen einer sparsamen Haushaltsführung nicht zugestimmt hatte, versuchte das Parlament, den Druck für eine Revision der Finanziellen Vorausschau im Laufe des Haushaltsverfahrens zu verstärken.

Die „Revision der Finanziellen Vorausschau" war daher auch Hauptthema von zwei Beratungen im Rahmen des Haushaltsverfahrens zwischen Parlament, Rat und Kommission (Trilog) am 16. April 1996 und am 9. Juli 1996. In dieser Frage konnte jedoch kein Fortschritt erzielt werden, da der Rat auf seiner Ablehnung der Revision der Finanziellen Vorausschau beharrte.

Im Mittelpunkt der ersten Lesung des Rates am 25. Juli stand der Vorschlag einiger Mitgliedstaaten, bei den Zahlungsermächtigungen möglichst ein Nullwachstum zu erzielen. Der Rat hatte in einer in der Interinstitutionellen Vereinbarung vorgesehenen ad-hoc Konzertierung über obligatorische Ausgaben (Agrarausgaben) auf dem Kompromißwege dem Parlament zugebilligt, 62 Mio. ECU in das allgemeine Reservekapitel einzustellen. Damit erkannte der Rat an, daß Agrarausgaben in der Höhe von 62 Mio. ECU nicht mit der nötigen Sicherheit als zwingend erforderlich eingeschätzt werden konnten. Unbefriedigend für das Europäische Parlament war jedoch, daß die große Masse der Einsparungen des Rates durch pau-

schale Kürzungen der Zahlungsermächtigungen in der Kategorie 1 und 2 erreicht wurden. Das heißt der Rat erzielte die Kürzungen in den Kategorien 1 und 2 durch eine niedrigere Einschätzung des Bedarfes an Mitteln für Zahlungen. Um reale Einsparungen in Form von Verpflichtungsermächtigungen zu bewirken, wäre es erforderlich gewesen, die rechtlichen Rahmenbedingungen der Agrar- und der Strukturpolitik entsprechend zu ändern. Dagegen bedeuten die Einsparungsvorschläge des Rates bei den nichtobligatorischen Ausgaben der Kategorien 3 und 4 – bei denen das Parlament das letzte Wort hat – reale Kürzungen in Form von Einschnitten bei den ZE als auch den VE.

Während seiner ersten Lesung am 24. Oktober hat das Parlament den Einsparungen des Rates in Form von Kürzungen der Zahlungsermächtigungen in Höhe von je 1.000 Mio. ECU in den Kategorien 1 und 2 zugestimmt.

Ein Problem ergab sich in der Kategorie 2 (Strukturelle Aktionen) dadurch, daß das Parlament die Gemeinschaftsinitiativen Rechar und Retex um je 50 Mio. ECU verstärkte, indem es diese Mittel von der Friedensinitiative für Nordirland abzog. Das Parlament wollte damit die Notwendigkeit einer Revision der Finanziellen Vorausschau unterstreichen, da der Revisionsvorschlag der Kommission bereits eine Verstärkung um 100 Mio. ECU für die Friedensinitiative vorgesehen hatte. Da die Verpflichtungsermächtigungen der Kategorie 2 mit der in der Finanziellen Vorausschau festgelegten Obergrenze übereinstimmten und eine Streichung der Mittel für die Friedensinitiative im Europäischen Parlament politisch nicht durchsetzbar war, griff das Parlament auf das Instrument der Negativreserve zurück, das heißt die Negativreserve von 100 Mio. ECU für die Friedensinitiative Nordirland muß im Laufe des Haushaltsjahres 1997 aus Einsparungen bei anderen Programmen der Kategorie 2 bedient werden. In den für das Parlament wesentlichen Kategorien 3 (Interne Politiken), 4 (Externe Politiken) und 5 (Verwaltung) gelang es ihm, insgesamt eine Marge bis zur Erreichung der Plafonds der Finanziellen Vorausschau in Höhe von 227 Mio. ECU für die Finanzierung seiner politischen Prioritäten zu schaffen. Das Problem bestand jedoch darin, daß die Margen nicht nur in der Kategorie 3 lagen, in der das Parlament vor allem Verstärkungen einiger Politiken verwirklichen wollte, sondern in den Kategorien 4 und 5 entstanden waren. Das Parlament wendete daher einen Kunstgriff an, indem es eine Reserve für „Prioritäten der Union" schuf, die zunächst keiner Kategorie zugeordnet war. Dies sollte wiederum den Rat veranlassen, letztendlich doch einer Revision der Finanziellen Vorausschau in Form einer Erhöhung der Mittel für die Kategorie 3 zuzustimmen.

In der zweiten Lesung des Rates am 19. November konzentrierte sich das Interesse vor allem auf die Internen Politiken (Kategorie 3). Der Rat kam dem Parlament in einigen Bereichen entgegen, indem er zum Beispiel den Verstärkungen der Mittel für Forschung und Transeuropäische Netze zustimmte. Ebenso hat der Rat in der Kategorie 4 (Externe Politiken) einigen Vorschlägen des Parlamentes für Verstärkungen zugestimmt, ohne jedoch auf die Idee des Parlamentes in Form der Reserve für „Prioritäten der Union" einzugehen. Damit stand das Parlament in seiner zweiten Lesung am 12. Dezember vor der Frage, ob es einem Haushalt zustim-

Finanzielle Vorausschau 1996/97 und Haushalt 1997

Verpflichtungsermächtigungen:	Vorausschau 1996 in Mio ECU	Vorausschau 1997 in Mio ECU	Veränderung in %	Haushalt 1997 in Mio ECU
1. Gemeinsame Agrarpolitik	40.828	41.805	-0,06	40.805
Spielraum				1.000
2. Strukturpolitische Maßnahmen	29.131	31.477	8,05	31.477
davon:				
Strukturfonds	*26.579*	*28.620*	*7,68*	*28.620*
Kohäsionsfonds	*2.444*	*2.749*	*12,48*	*2.749*
EWR-Finanzierungsmechanismus	*108*	*108*	*0,00*	*108*
3. Interne Politikbereiche	5.337	5.603	5,26	5.601
Spielraum				2
4. Externe Politikbereiche	5.264	5.622	6,40	5.601
Spielraum				21
5. Verwaltungsausgaben	4.191	4.352	2,39	4.284
Spielraum				68
6. Reserven	1.152	1.158	0,52	1.158
Währungsreserven	*500*	*500*	*0,00*	*500*
Reserve für Garantien	*326*	*329*	*0,92*	*329*
Reserve für humanitäre Hilfe	*326*	*329*	*0,92*	*329*
7. Ausgleichszahlungen	701	212	-69,76	212
Mittel für Verpflichtungen insg.	**86.604**	**90.229**	**2,95**	**89.137**
Spielraum				**1.092**
Mittel für Zahlungen insg.	**82.223**	**85.807**	**0,52**	**82.366**
Spielraum				**3.441**
Gesamtbetrag der Zahlungsermächtigungen (in % des BSP)	1,20	1,22		
Spielraum (in % des BSP)	0,02	0,02		
Eigenmittelobergrenze (in % des BSP)	1,22	1,24		

men sollte, bei dem es dem Rat hinsichtlich der Sparbemühungen in einigen Bereichen weitestgehend entgegengekommen war, ohne jedoch seine eigenen politischen Prioritäten hinreichend verwirklicht zu haben. Um sein angestrebtes Ziel wenigstens zum Teil erreichen zu können, verstärkte das Parlament die Mittel für die Forschung um 100 Mio. ECU auf insgesamt 3.500 Mio. ECU. Ein Überschreiten der Obergrenze der Kategorie 3 war allerdings nur zu verhindern, indem auch

hier auf das Instrument der Negativreserve in Höhe von 28 Mio. ECU zurückgegriffen wurde.

Damit war jedoch jeder Spielraum in der Kategorie 3 ausgeschöpft. Den Prioritäten des Parlamentes für eine Aufstockung der Mittel für Transeuropäische Netze konnte somit in dieser Kategorie nicht mehr Rechnung getragen werden. Da andererseits in der Kategorie 4 (Externe Politiken) noch ein Spielraum vorhanden war, entschied das Parlament, 100 Mio. ECU in der Kategorie 4 einzusetzen. Das Parlament setzte sich damit gegen den Rat durch, transeuropäische Verkehrsnetze stärker zu unterstützen. Allerdings ist die Verstärkung auf die Unterstützung von transeuropäischen Netzen auf Projekte außerhalb der Grenzen der Union beziehungsweise auf grenzüberschreitende Projekte beschränkt.

Der Haushaltsplan 1997

Der Haushaltsplan 1997 umfaßt Mittel für Verpflichtungen in Höhe von 89.137 Mio. ECU und Mittel für Zahlungen in Höhe von 82.366 Mio. ECU. Damit ist zwar bei den Mitteln für Verpflichtungen gegenüber dem Haushalt 1996 noch ein Anstieg um 2,95% zu verzeichnen; bei den Mitteln für Zahlungen hingegen konnte das von den beiden Organen der Haushaltsbehörde angestrebte „Nullwachstum" mit einer Steigerungsrate von nur 0,52% praktisch verwirklicht werden. Dies war in erster Linie einer Pauschalkürzung des Haushaltsvorentwurfes der Kommission um 2.000 Mio. ECU zu verdanken, die sich gleichmäßig auf die Mittel für Agrar- und Strukturausgaben verteilte. Im Ergebnis hat es die Haushaltsbehörde erstmals geschafft, mit dem Haushalt unterhalb des Haushaltsvorentwurfes der Kommission zu bleiben.

Mit finanziellen Spielräumen im Rahmen der Finanziellen Vorausschau von 1.092 Mio. ECU bei den Mitteln für Verpflichtungen und von 3.441 Mio. ECU bei den Mitteln für Zahlungen ist der Haushaltsplan 1997 ein echter Sparhaushalt. Mit Blick auf die unmittelbar bevorstehende WWU wollten beide Organe der Haushaltsbehörde damit zum Ausdruck bringen, daß Haushaltsdisziplin nicht nur bei den öffentlichen Ausgaben der Mitgliedstaaten, sondern ebenso bei denen der Union geboten ist.

Gleichwohl ließen sich, wie vor allem vom Parlament gewünscht, auch ergänzende Mittel für die Finanzierung von Prioritäten der Union (insgesamt 300 Mio. ECU für die Friedensinitiative in Nordirland, die Forschung und die transeuropäischen Netze) aufbringen, ohne daß dadurch der mit der Finanziellen Vorausschau vorgegebene Rahmen gesprengt worden wäre.

Die interinstitutionelle Zusammenarbeit im Haushaltsverfahren

Gemäß Art. 12 der Interinstitutionellen Vereinbarung erfordert die Revision der Finanziellen Vorausschau eine qualifizierte Mehrheit im Rat und im Parlament. Wie bereits erläutert, war der Rat jedoch mehrheitlich gegen den Vorschlag zur Revision der Finanziellen Vorausschau, während er im Parlament eine breite Unter-

stützung fand. Damit war das Klima für die interinstitutionelle Zusammenarbeit während des gesamten Haushaltsverfahrens vorbelastet. Dennoch war es möglich, das Wiederaufleben des bereits traditionellen Konfliktes zwischen Rat und Parlament über die Frage der Klassifizierung der Agrarausgaben in obligatorische oder nichtobligatorische Ausgaben und damit über die Kompetenzaufteilung zwischen den beiden Teilen der Haushaltsbehörde zu verhindern. Im Gegensatz zu früheren Jahren hatte sich das Parlament auf die in der Interinstitutionellen Vereinbarung vorgesehene ad-hoc Konzertierung über die Höhe der Agrarausgaben konzentriert und dabei durch die Einstellung eines Betrages von 62 Mio. ECU in das allgemeine Reservekapitel einen politischen Teilerfolg erzielt.

Ferner wurde im Rahmen der Interinstitutionellen Zusammenarbeit eine Vereinbarung zwischen Parlament, Rat und Kommission über internationale „Fischereiabkommen" unterzeichnet, die vor allem darauf abzielt, dem Parlament bei diesen als obligatorisch eingestuften Ausgaben ausreichende Informationen zukommen zu lassen.

Andererseits war es trotz intensiver Bemühungen nicht möglich, Fortschritte in der Frage der Rechtsgrundlage zu erzielen. Die Problematik der Rechtsgrundlagen ist das Ergebnis des Konfliktes zwischen budgetärer und legislativer Entscheidungsgewalt. Zwar sind in beiden Verfahren mit Europäischem Parlament und Rat dieselben Organe beteiligt, aber die Kompetenzverteilung zwischen diesen Organen ist in beiden Verfahren unterschiedlich geregelt. Gesetzgeber ist in erster Linie der Rat (Art. 145 EGV), wobei das Parlament je nach Politikbereich in unterschiedlichem Ausmaß einbezogen wird. Die Bandbreite reicht von der reinen Unterrichtung des Parlamentes durch den Rat bis zur Mitentscheidung (Art. 189b EGV), bei der ein Rechtsakt nur durch Einvernehmen von Rat und Parlament zustande kommt. Dagegen liegt im Haushaltsverfahren die letzte Entscheidung über die sogenannten „nichtobligatorischen Ausgaben (NOA)" seit 1975 beim Parlament.

Mit der Erlangung der Haushaltsbefugnis machte sich das Parlament zum Verfechter der Theorie, wonach der Haushaltsplan allein schon eine ausreichende Grundlage für den Haushaltsvollzug sei. Es ist daher möglich, daß das Parlament als der Teil der Haushaltsbehörde, der das letzte Wort über NOA hat, Mittel in den Haushalt einstellt, für die der Rat als Gesetzgeber nicht bereit ist, eine entsprechende Rechtsgrundlage für die Durchführung einer Aktion zu schaffen. Die Schwierigkeit für die Kommission besteht darin, daß Art. 205 EGV festlegt: „Die Kommission führt den Haushalt unter ihrer eigenen Verantwortung im Rahmen der gewährten Mittel aus", während Art. 22 der Finanzverordnung für die Durchführung bedeutender Aktionen vorab die Schaffung einer Rechtsgrundlage zur Bedingung macht.

In der gemeinsamen Erklärung von 1982 wurde erstmals versucht, in dieser Frage eine Klärung herbeizuführen, in dem unter anderem vereinbart wurde, daß für bedeutende Aktionen neben dem Haushaltsplan eine Rechtsgrundlage erforderlich ist. Dies setzt voraus, daß der Begriff „bedeutende Aktion" klar definiert wer-

lich ist. Dies setzt voraus, daß der Begriff „bedeutende Aktion" klar definiert werden kann.

In der neuen Interinstitutionellen Vereinbarung von 1993 bekräftigen die Organe, daß sie an den Grundsätzen der Gemeinsamen Erklärung von 1982 hinsichtlich der Rechtsgrundlage festhalten und verpflichten sich, für eine bessere Anwendung dieser Grundsätze Sorge zu tragen. Demnach sollen für neue bedeutende Gemeinschaftsaktionen Maßnahmen nur ausgeführt werden, wenn eine Rechtsgrundlage vorliegt. Um diese Vereinbarung in die Praxis umzusetzen, hat die Kommission der Haushaltsbehörde im Frühjahr 1994 eine Mitteilung unterbreitet, in der sie diese Bestimmung auslegt und weiter präzisiert. Im wesentlichen geht es um die Frage:

- bei welchen Maßnahmen nicht von einer bedeutenden Aktion gesprochen werden kann („punktuelle Aktionen" wie Pilotvorhaben und vorbereitende Maßnahmen oder „autonome Aktionen", für die die Kommission eigenverantwortlich ist, wie zum Beispiel Informationsmaßnahmen);
- wie bei einer „bedeutenden Aktion", die im Haushaltsplan vorgesehen ist, für die jedoch noch keine Rechtsgrundlage erlassen wurde, je nach Art und Stand des betreffenden Gesetzgebungsverfahrens sowie der politischen Absichten der Haushaltsbehörde vorgegangen werden soll.

Trotz intensiver Beratungen und der erklärten Kompromißbereitschaft des Parlamentes war keine Einigung möglich. Diese wurde unter anderem auch durch die Klage eines Mitgliedstaates vor dem EuGH erschwert. Großbritannien wirft dabei der Kommission vor, für einige Aktionen im Bereich der Sozialpolitik ohne Rechtsgrundlage Ermächtigungen vorzunehmen. Hinzu kommt, daß die Frage der Kompetenzverteilung zwischen Rat und Parlament in der Regierungskonferenz zur selben Zeit Gegenstand schwieriger Beratungen war und daher keine Seite bereit war, im Rahmen einer interinstitutionellen Vereinbarung einem Kompromiß zuzustimmen, der sowohl auf den schwebenden Rechtsstreit als auch auf die Regierungskonferenz eine Präzedenzwirkung hätte haben können.

Weiterführende Literatur

Heine, Joachim-Friedrich: Kontroll- und Sanktionssysteme des Gemeinschaftsrechts zur Bekämpfung von Betrug und anderen Unregelmäßigkeiten zu Lasten des EG-Haushaltes, in: Wirtschaft und Verwaltung 3 (1996), S. 148-170.

Lenzen, Josef: Der EU-Haushalt – ein Katalysator für Legislativmaßnahmen? Zur Auswirkung des Verhältnisses von Haushalts- und Gesetzgebungsverfahren auf Umfang und Intensität der EU-Tätigkeit, in: Europarecht 2 (1996), S. 214-224.

Stark, Jürgen: Die künftige Finanzierung des EU-Haushaltes und der Beitrag der Bundesrepublik Deutschland, in: integration 3 (1996), S. 159-163.

Walter, Gerd: EU-Finanzierung auf dem Prüfstand – Reform statt Fundamentalattacke, in: integration 3 (1996), S. 164-168.